

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Vertragsgegenstand und Bedingungen der Kartenakzeptanz

Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen der Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn (nachfolgend: „Concardis“ genannt), regeln die Serviceleistungen der Concardis in Hinblick auf die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Geschäftsbetrieb der Vertragspartner der Concardis in Deutschland. Vertragspartner ist ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Der Vertragspartner beauftragt Concardis zum einen mit der Abwicklung der mittels Kredit- und/oder Debitkarten der Kartenorganisationen Mastercard und Visa (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) erteilten Zahlungsaufträge im Präsenzgeschäft sowie deren Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner. „Karten“ in diesem Sinne liegen gemäß diesen Bedingungen auch dann vor, wenn die Kartendaten auf einem anderen Medium (z.B. Smartphone) hinterlegt sind. Losgelöst von dem Zahlungsauftrag des Kunden verpflichtet sich Concardis gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung gemäß § 780 BGB zur Zahlung der vom Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen eingereichten Kartenumsätze.

Weiterhin regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bereitstellung eines Zahlungsverkehrsterminals auf der Grundlage einer mietweisen Überlassung, die Installation, Wartung und Instandhaltung des Terminals sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft (s. Teil E und F).

Inhaltsübersicht:

A	Allgemeine Bestimmungen	2
B	Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten bei physischer Vorlage der Karte (Präsenzgeschäft)	18
C	Bedingungen für die Nutzung des Portals „my.concardis“ der Concardis über das Internet	23
D	Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen	26
E	POS-Service	27

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

A Allgemeine Bestimmungen

1. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 1.1 Der Vertragspartner ist berechtigt nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen alle Karten der vereinbarten Kartenarten (z.B. Firmen- oder Verbraucherkreditkarten) zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner wird alle mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei Concardis zur Abrechnung einreichen.
- 1.2 Wählt ein Karteninhaber den bargeldlosen Zahlungsausgleich mittels seiner Karte, so ist der Vertragspartner nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Akzeptanz verpflichtet, sofern die Akzeptanz der vom Karteninhaber verwendeten Kartenart zwischen Concardis und dem Vertragspartner vereinbart wurde. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Annahme einer Karte ist nicht zulässig (Surcharge).
- 1.3 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist der Vertragspartner berechtigt, ausschließlich Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu akzeptieren und einzureichen.
- 1.4 Kartendaten eines Karteninhabers dürfen nur in sicherer, PCI-zertifizierter Umgebung (s. Teil A Ziffer 5.2) gespeichert werden und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Karteninhabers. Die Zustimmung des Karteninhabers („Zustimmungsvereinbarung“) muss die folgenden Elemente enthalten: Bestätigung der gespeicherten Kartennummer (PCI-konform, bspw. Durch Reduzierung der Nummer auf die letzten vier Stellen), Zweck zu dem die Kartendaten genutzt werden, Laufzeit der Vereinbarung und Bestätigung des Vertragspartners, dass dem Karteninhaber alle Änderungen auf einem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt werden. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber im Voraus über folgende Punkte informieren und die

Zustimmung des Karteninhabers einholen: Stornierungs- und Rückgabebedingungen, Sitz des Vertragspartners, Transaktionsbetrag und -währung bzw. die Beschreibung, wie sich der Transaktionsbetrag bestimmt. Falls die Berechnung einer Surcharge ausnahmsweise erlaubt ist, z.B. durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, eine Bestätigung der erhobenen Surcharge. Transaktionen dürfen nur zu den im `Zustimmungsvereinbarung´ genannten Zwecken ausgelöst werden.

- 1.5 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückbelastungsrecht der Concardis nicht ein, da Concardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschließlich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann. Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage festgelegt. Diese sind von dem Vertragspartner zu beachten. Änderungen der vorbenannten Datenprotokolle, die von den Kartenabrechnungsunternehmen auf Verlangen der Betreiber der Zahlungssysteme (Kartenorganisationen) vorgenommen werden, sind unverzüglich vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu implementieren.
- 1.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Concardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Concardis an Dritte abzutreten.

2. Entgelte

2.1 Serviceentgelte und sonstige Entgelte für die Akzeptanz von Karten

- 2.1.1 Der Vertragspartner vereinbart mit Concardis das Preismodell gemäß Teil A Ziffer 2.3. Ergänzend zu den so vereinbarten Entgelten fallen die Entgelte gemäß Preisliste an, die im Concardis Portal (s. Teil C) dem Vertragspartner zur Einsichtnahme bereitsteht oder ihm auf Wunsch übermittelt wird.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Zusätzlich zu den Entgelten gemäß elektronischem Vertragsformular und der Preisliste berechnet die Concardis noch folgende Entgelte jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer:

- a) Unberechtigte Lastschriftwidersprüche
€10,00
- b) Fehlgeschlagene Lastschrifteinzüge aufgrund mangelnder Deckung
€ 10,00
- c) Fehlgeschlagene Lastschrifteinzüge aufgrund fehlerhafter/ nicht aktueller Bankdaten
€ 10,00
- d) Fehlgeschlagene Auszahlungen aufgrund fehlerhafter/ nicht aktueller Bankdaten
€10,00

Concardis ist berechtigt, die so vereinbarten Entgelte dem Kunden in Rechnung zu stellen und per SEPA-Lastschrift einzuziehen oder von den von Concardis zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug zu bringen. Concardis ist auch berechtigt, vom einem zum anderen Abrechnungsverfahren zu wechseln. Rechnungen sind sofort fällig.

2.1.2 Änderungen von Entgelten für vertragsgegenständliche Leistungen, die vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zur Kenntnis gebracht. Die Mitteilung zu den Änderungen werden dem Vertragspartner über das Concardis Portal (s. Teil C) übermittelt. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Concardis in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Werden dem Vertragspartner Änderungen mitgeteilt, kann er der von der Änderung betroffenen Vereinbarung vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit der Folge widersprechen, dass diese im Verhältnis zwischen der Concardis und dem Vertragspartner keine Rechtswirkung entfalten. Concardis ent-

steht daraus das Recht, die davon betroffene Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen außerordentlich zu kündigen. Auf die genannten Rechtswirkungen wird die Concardis den Vertragspartner in ihrer Mitteilung besonders hinweisen.

2.1.3 Der Vertragspartner zahlt an Concardis für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in der Servicevereinbarung vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem Concardis die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Das Serviceentgelt und gegebenenfalls das transaktionsunabhängige Entgelt werden zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner gemachten Angaben festgelegt. Erweisen sich die gemachten Angaben im Nachhinein als nicht zutreffend, wird Concardis dem Vertragspartner ein korrigiertes Angebot unterbreiten. Stimmt der Vertragspartner diesem Angebot nicht innerhalb von drei Wochen zu, steht der Concardis ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu. Concardis wird den Vertragspartner mit Übermittlung des angepassten Angebots auf den Umstand der Eröffnung eines Sonderkündigungsrechts der Concardis im Falle der Nichtannahme ausdrücklich hinweisen.

Für die Bereitstellung und Vorhaltung des Kartenakzeptanz- und -abrechnungssystems ohne Einreichung von Kartenumsätzen zahlt der Vertragspartner Concardis ein Bereitstellungsentgelt. Der Vertragspartner hat Concardis die Gebühren von Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Mastercard“ genannt) und Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme (z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren) zu erstatten und eine entsprechende Vereinbarung hierüber mit Concardis zu schließen. Sollten die für

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Kartenumsätze, die Concardis an die kartenausgebenden Institute sowie Mastercard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation abzuführen hat, von Mastercard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation geändert und/oder neu eingeführt werden, ist Concardis im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt sowie die sonstigen Entgelte anzupassen bzw. neu einzuführen. Der Vertragspartner kann sich über die Höhe der grenzüberschreitenden Interchange-Sätze der Kartenorganisationen Mastercard und Visa auf deren Internetseiten (www.mastercard.com; www.visaeurope.com) informieren. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Abrechnung unter Offenlegung der Interchange -Fees von Concardis zu verlangen. Der Vertragspartner wird Concardis hierzu über das Concardis Portal (s. Teil C) zur Abgabe eines Angebots auffordern.

2.1.4 Die Höhe der sonstigen Entgelte mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Concardis, die im Concardis Portal (s. Teil C) dem Vertragspartner zur Einsichtnahme bereitsteht oder ihm auf Wunsch übermittelt wird.. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Concardis die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

2.2 Entgelte für die Überlassung des Terminals/ Transaktionsbezogene Entgelte

2.2.1 Die von dem Vertragspartner an Concardis zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen (Terminalmiete / transaktionsbezogene Entgelte) von Concardis ergeben sich aus den Inhalten des elektronischen Vertragsformulars und der Preisliste der Concardis.

2.2.2 Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für die mietweise Überlassung des Terminals beginnt mit der Betriebsbereitschaft des gelieferten Terminals. Werden Terminals durch den Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erste Einwahl beim Rechenzentrum von Concardis), spätestens aber sieben Kalendertage nach Zugang des Terminals beim Vertragspartner. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig.

2.2.3 Beim Kauf von Gegenständen bleiben diese Eigentum der Concardis bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Concardis im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

2.2.4 Eine Transaktion zur Auslösung eines transaktionsbezogenen Entgelts im Sinne dieser Bedingungen wird durch eine Kartenzahlungstransaktion begründet (Kartenzahlungstransaktionen = „Kaufvorgang“, Stornierungen, Gutschriften etc.). Hierzu zählen auch Transaktionen die nicht genehmigt oder abgelehnt wurden.

2.2.5 Das durch den Vertragspartner an die deutsche Kreditwirtschaft/die Kartenemittenten zu entrichtende umsatzbezogene Entgelt für die Autorisierungsleistung ist umsatzsteuerfrei; für die Services der Concardis ist durch den Vertragspartner ergänzend Umsatzsteuer zu zahlen. Concardis ist verpflichtet, das umsatzbezogene Entgelt für die Autorisierungsleistung zugunsten der deutschen Kreditwirtschaft/ der Kartenemittenten einzuziehen und an diese 1 zu 1 abzuführen.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

2.3 Ausschließliche Abrechnung per SEPA-Lastschriftmandat / Rücklastschrift / Umsatzsteuer

2.3.1 Die Verarbeitungsprozesse der Concardis sehen die Belastungen von Rechnungen und Rückbelastungen von Transaktionen im Rahmen von SEPA-Lastschriften vor. Daher holt die Concardis von dem Vertragsabschluss ein SEPA-Lastschriftmandat des Vertragspartners ein. Der Vertragspartner ist verpflichtet ein SEPA-Lastschriftmandat für die Dauer der Vereinbarung aufrecht zu erhalten. Sollte der Vertragspartner das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, ohne der Concardis ein anderes SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung zustellen, ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner ein gesondertes Entgelt für eine Abrechnung per Überweisungsverfahren gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist die Concardis berechtigt, die Vereinbarung gemäß Teil A Ziffer 11.3 außerordentlich zu kündigen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats begrenzt nicht das Recht der Concardis, ihre Forderungen gegen den Vertragspartner mit den Forderungen des Vertragspartners gegen die Concardis aus den zur Abrechnung eingereichten Transaktionen zu verrechnen.

2.3.2 Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund mangelnder Deckung des Kontos des Vertragspartners wird Concardis einen erneuten Einzug nach entsprechender Anzeige durchführen. Für den Fall von unberechtigten Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten ist Concardis berechtigt, Auszahlungen an den Händler aus der Transaktionsabwicklung auszusetzen oder ihre Forderungen gegen den Vertragspartner mit den Forderungen des Vertragspartners gegen die Concardis aus den zur Abrechnung eingereichten Transaktionen zu verrechnen.

2.3.3 Für Vertragspartner mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt hinsichtlich der Umsatzsteuer:

Concardis optiert für die von Concardis an den Vertragspartner erbrachten Zahlungsverkehrsdienstleistungen (Die Autorisierung für girocard-

Transaktionen, für die ein umsatzbezogenes Entgelt berechnet wird, ist keine solche Dienstleistung.) zur Umsatzsteuerpflicht (§ 9 Abs. 1 UStG). Der Vertragspartner akzeptiert die Option und erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches Unternehmen verwendet. Aufgrund der Option berechnet Concardis seine Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, aktuell 19%, und stellt hierfür Rechnungen, die den Voraussetzungen des § 14 UStG entsprechen. Concardis wird die Option zur Steuerpflicht nicht zurücknehmen, es sei denn, Concardis wäre hierzu gesetzlich verpflichtet. Sollten die Zusicherungen des Vertragspartners betreffend die Unternehmereigenschaft oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen oder die Option aus anderen, durch den Vertragspartner zu vertretenden Gründen durch die Finanzverwaltung für unwirksam erklärt werden, so wird er Concardis auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden von Concardis aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen und die Vorsteuerschäden höher sein können als der in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag. Concardis ist berechtigt, einen Anspruch des Vertragspartners auf Rückzahlung der Ausgangsumsatzsteuer bei unwirksamer Option gegen seine Ersatzansprüche aufzurechnen. Falls die Ersatzansprüche noch nicht endgültig ermittelt werden können, weil beispielsweise eine steuerliche Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, ist Concardis berechtigt, den Umsatzsteuerbetrag insgesamt als Sicherheit zurückzubehalten.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

3. Abrechnung durch Concardis / Pfandrecht / Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

- 3.1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet Concardis losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens gemäß Teil B Ziffer 4.1 bzw. Teil C Ziffer 2.1 an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie der weiteren fälligen Entgelte. Concardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an Concardis ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei Concardis. Concardis nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird Concardis diese mit Wertstellungsdatum zu dem hessischen Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten nach Zugang von Concardis verarbeitet wurden, dem internen Abrechnungskonto des Vertragspartners bei Concardis gutschreiben. Die Concardis zugewandten vollständigen Datensätze mit den Kartenumsätzen werden am folgenden hessischen Bankarbeitstag verarbeitet („Erfassungstichtag“), sofern die Datensätze bis 23:59:59 Uhr des vorhergehenden Tages der Concardis zugewandten sind und in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen.
- 3.2 Fällt der Erfassungstichtag nicht auf einen hessischen Bankarbeitstag, beginnt das Auszahlungsintervall mit dem jeweils darauffolgenden hessischen Bankarbeitstag. „Tage“ im Sinne des Auszahlungs- und Abrechnungsintervalls gemäß dieser Vereinbarung sind dabei stets hessische Bankarbeitstage.
- 3.3 Concardis wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abge-

rechneten Kartenumsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Concardis bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ansässigen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von §17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) geführt. Concardis wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Concardis wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen, vermischt werden. Concardis wird die kontoführende Bank unwiderruflich anweisen, sämtliche für den Vertragspartner auf dem Konto eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen. Es ist Concardis gestattet, zu Gunsten des Vertragspartners anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen.

- 3.4 Concardis fasst die Auszahlungen aus den eingereichten girocard-Transaktionen und den Transaktionen mit Mastercard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron- und V PAY-Karten auf einem Konto der Concardis zusammen. Die Auszahlung und Abrechnung an den Vertragspartner erfolgt konsolidiert einmal täglich. Voraussetzung für eine tägliche Gutschrift gemäß vorhergehendem Absatz ist die ebenfalls tägliche Durchführung eines Kassenabschlusses am jeweiligen Terminal durch den Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner unter einer Vertragspartnernummer mehrere Terminals betreibt, erfolgt die Gutschrift der Zahlungsbeträge für sämtliche Terminals zusammengefasst in einer einzelnen Gesamtsumme.
- 3.5 Concardis ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

- a) vermehrten Reklamationen von Karteninhabern;
 - b) mehrfachem Einsatz von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners;
 - c) bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge;
 - d) Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 bzw. Teil C Ziffern 1.1 bis 2.1
 - e) zur Sicherung von künftigen Forderungen von Concardis gegen den Vertragspartner wegen Rückbelastungen von Umsätzen oder
 - f) wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners
erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB geltend zu machen.
- 3.6 Der Vertragspartner bestellt Concardis ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen des Vertragspartners gegen Concardis aus diesem Vertrag zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die Concardis gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Concardis nimmt die Pfandrechtsbestellung hiermit an.
- 3.7 Concardis ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die angemessene Bestellung oder Verstärkung von bankmäßigen Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner wird einem solchen Verlangen von Concardis unverzüglich nachkommen. Hat Concardis bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von Concardis verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder Concardis bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn
- a) Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden,
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt, einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint,
 - c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 3.8 Der Vertragspartner ist ausschließlich berechtigt, Kartenumsätze in der mit Concardis vereinbarten Währung einzureichen, wobei die entsprechenden Kartenumsätze hinsichtlich der Währung der von dem jeweiligen Karteninhaber getätigten Bestellung/des getätigten Kaufs oder der gewünschten Währung entsprechen müssen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit Concardis erfolgt in der mit Concardis vereinbarten Währung. Ist keine Währung ausdrücklich in der Servicevereinbarung vereinbart, so wird der Vertragspartner seine Kartenumsätze ausschließlich in Euro einreichen. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in Euro ausgegangen. Die Bestimmung des Wechselkurses für Währungsumrechnungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis.
- 3.9 Concardis informiert den Vertragspartner über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt mittels der im Concardis Portal (s. Teil C) bereitgestellten Abrechnung. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner via Concardis Portal (s. Teil C) innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Absendung des Widerspruchs. Macht der Vertragspartner nicht

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung. Auf diese Folge wird Concardis besonders hinweisen.

- 3.10 Die Angaben über ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß Verordnung EU 2015/751 (Art. 12 Abs. 1) werden dem Vertragspartner monatlich elektronisch für eine Dauer von drei Monaten bereitgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Informationen gelöscht und können dem Vertragspartner nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

4. Vorgaben der Kartenorganisationen/Einsatz Dritter durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch Concardis oder Bekanntmachung über das Concardis Portal (s. Teil C) innerhalb der von Concardis bzw. von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Fristen beachten und umsetzen.

Der Vertragspartner wird insbesondere auch die Hinweise seitens der Kartenorganisationen auf Produkte und Services, die in vielen Staaten als illegal bewertet werden und daher nicht mit den Produkten der Kartenorganisationen bezahlt werden dürfen, beachten. Im Concardis Portal (s. Teil C) stellt Concardis dem Vertragspartner eine jeweils aktuelle Liste der relevanten Produkte/Services zur Verfügung, von der der Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Kenntnis nehmen wird, nämlich zunächst zu Beginn des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages und in der Folgezeit mindestens einmal pro Quartal.

Sofern dem Vertragspartner bei der Beachtung und Umsetzung der Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstiger Vorgaben der Kartenorganisationen Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen. Concardis wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten.

Der Vertragspartner hat Concardis sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Concardis zur Durchführung dieses Vertrags für erforderlich halten durfte. Dazu gehören insbesondere auch etwaige von Mastercard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation Concardis auferlegte Strafgeldern oder sonstige entstandene Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen.

Soweit eine Aufwendung durch ein schuldhaftes Verhalten von Concardis veranlasst ist, besteht kein Aufwendungsersatzanspruch. § 254 BGB gilt entsprechend.

Concardis ist berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen (Suspendierung) zu verlangen, insbesondere wenn Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

5. Einwilligung Datenschutz/Sonstige Meldepflichten (PCI)/Vertraulichkeit

- 5.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen der für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen zu beachten. Concardis stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter und Unternehmen die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Vertragspartner willigt ein, dass Concardis Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten zur Erbringung seiner Leistungen an seinen Kartenprozessor sowie Transaktionsdaten an die Kartenorganisationen im außereuropäischen Ausland übermittelt, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Kartentransaktionen abzurechnen, um rechtmäßige Interessen der Concardis und der Kartenorganisationen zu wahren, und die rechtmäßigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner willigt ferner ein, dass Concardis Auskunfteien nutzt und dafür Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet und mit Datenbanken der Kartenorganisationen zum Zwecke der Missbrauchsprävention abgleicht. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet Concardis Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechnete Dritte zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen Mastercard und Visa zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung

von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) bei Concardis zu registrieren und nach Aufforderung durch Concardis gemäß den Vorgaben von Mastercard und Visa zertifizieren zu lassen und Concardis jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Die Erstregistrierung wird der Vertragspartner innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsabschluss vornehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die bei Concardis eingereichten Kartenumsätze ausschließlich über einen PCI-zertifizierten Payment Service Provider oder eine PCI-zertifizierte Software einzureichen.

- 5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, an die Karteninhaber gerichtete Informationstexte zur Datenverarbeitung in der Nähe der Kassenbereiche auszuhängen. Auf den Text zur datenschutzrechtlichen Information kann unter <https://www.concardis.com/datenschutzerklärung/#c14519> zugegriffen werden.
- 5.4 Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit Concardis Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der Vertragspartner stellt Concardis von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Mastercard, Visa oder sonstige Dritte gegenüber Concardis wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem Vertragspartner geltend macht, sofern hierfür Concardis kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche ihm übermittelte Passwörter vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Concardis unverzüglich

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit Concardis die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, Concardis unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI-DSS-Compliance an Concardis zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von Concardis nicht ausreichend sind, ist Concardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

- 5.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.

6. Gutschriften/Storni

- 6.1 Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an Concardis zur Erteilung einer Gutschrift auf das Kartenkonto des Karteninhabers leisten. Rückvergütungen

von girocard-Transaktionen sind nicht über das Concardis Portal (s. Teil C) zulässig. Rückvergütungen von Transaktionen mit Mastercard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron- und V PAY-Karten sind nur dann über das über das Concardis Portal (s. Teil C) zulässig, wenn eine falsche/ fehlerhafte Transaktionen storniert werden soll und der Kassenschnitt/ System-cut-off bereits erfolgt ist, Rückvergütungen also nicht mehr am Terminal möglich sind. Concardis wird für die Umsetzung von Rückvergütungen dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner mit diesem Betrag belasten. Die Belastung erfolgt durch Verrechnung mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der rückvergütete Betrag zum sofortigen Ausgleich durch den Vertragspartner fällig und Concardis ist berechtigt, einen Zahlungsausgleich durch das Ziehen einer SEPA-Lastschrift herbeizuführen. Concardis ist berechtigt, das Serviceentgelt der ursprünglichen Belastungstransaktion einzubehalten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei Concardis zur Abrechnung eingereicht hat oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatzgeschäft zugrunde lag. Zu einer Rückvergütung ist Concardis nur innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Kartenumsatzes verpflichtet.

- 6.2 Zur Erstellung einer Gutschriftbuchung wird der Vertragspartner einen elektronischen Gutschriftsdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Terminal erstellen und bei Concardis innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Gutschrift einreichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassenspersonal zu unterzeichnen und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

7. Reklamationen des Karteninhabers

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewähr-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

te Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

8. Akzeptanzhinweise

Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Maßgabe der akzeptierten Zahlungsmittel oder Kartenart der Kartenorganisationen die entsprechenden und von Concardis zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos sowie die Logos für die Anwendung von Authentifizierungsverfahren an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich bzw. auf seiner Zahlungsfunktions-Internetseite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen. Ferner wird der Vertragspartner den Karteninhaber klar und unmissverständlich an vorgenannter geeigneter Stelle darüber informieren, sofern er bestimmte Kartenarten einer Kartenorganisation nicht akzeptiert.

9. Informationspflichten

- 9.1 Der Vertragspartner wird Concardis über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich informieren. Dies gilt insbesondere bei
- Änderungen der Rechtsform oder Firma;
 - Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;
 - Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
 - Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder Geschäftsaufgabe;
 - Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten;
 - wesentlichen Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner vor Ort

bzw. über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet;

- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens.
- 9.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist Concardis berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.
- 9.3 Der Vertragspartner wird Concardis auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen testierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des Vertragspartners erforderlich sind, übermitteln.
- 9.4 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Concardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Informationspflichten erwächst, zu tragen.
- 9.5 Concardis ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorschriften zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner gehalten. Der Vertragspartner hat von Concardis geforderten Angaben vorvertraglich vollständig und richtig erteilt. Er wird Concardis unverzüglich über sachliche Änderungen zu den gemachten Angaben unterrichten.
- 9.6 Der Vertragspartner willigt ein, dass Concardis den Unternehmensnamen des Vertragspartners an Mastercard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch Concardis wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners.

10. Gewährleistung für Terminals / Haftung / Schadensersatzansprüche

10.1 Gewährleistung für Terminals

Für die von Concardis im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten sonstigen Gegenstände übernimmt Concardis die Gewähr für die Mängelfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sichert Concardis nach Maßgabe einer vereinbarten Wartung (siehe Teil E Ziffer 4) die Funktionsfähigkeit dieser Termi-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

nals und sonstigen Gegenstände am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an Terminals und sonstigen Gegenständen, die durch einen der in Teil A Ziffer 10.3 geregelten Sachverhalt verursacht wurden. Concardis ist im Rahmen einer ggf. vereinbarten Installationsleistung nicht dafür verantwortlich, die Terminals und sonstigen Gegenstände im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung. Im Falle einer ggf. vereinbarten Installationsleistung durch Concardis geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner über.

10.2 Haftung der Concardis für den Betrieb von Terminals und die Erbringung von Netzbetriebsdienstleistungen

Concardis haftet im Rahmen der Bereitstellung von Terminals und der Erbringung von Netzbetriebsdienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner für Schäden, welche durch die Nichteinhaltung von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche Concardis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Vertragspartner kann nur dann Schadenersatzansprüche oder sein Recht auf Rücktritt geltend machen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von Concardis in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Concardis nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Concardis für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro je Kalenderjahr sowie für solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen ei-

nes POS-Netzbetriebs typischerweise gerechnet werden muss.

Weitergehende Schäden, insbesondere wegen mittelbarer Schäden, und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ausgeschlossen. Concardis haftet insbesondere nicht für

- a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Concardis zurückzuführen sind;
- b) Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;
- c) entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen;
- d) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
- e) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
- f) die Wiederbeschaffung von Daten, deren Verlust Concardis nicht zu vertreten hat.

10.3 Haftung des Vertragspartners im Rahmen des Betriebs von Terminals / Schadenersatzansprüche der Concardis/ Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Objektes

Der Vertragspartner haftet im Rahmen des Betriebs von Terminals gegenüber Concardis

- a) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- b) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Concardis oder Einwirkung

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

- von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- c) für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie jeweils den Folgen daraus
 - d) Der Vertragspartner trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens eines Terminals. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der Concardis sofort unter Nutzung des Concardis Portals (s. Teil C) mitzuteilen. Der Vertragspartner muss seinen Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachkommen.
 - e) Bei Untergang sowie Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung eines Terminals kann die Vereinbarung von Concardis mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch von den Parteien nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab Kenntnis des Ereignisses, ausgeübt werden. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, bis zum Kündigungstermin an die Concardis eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12 Monatsmieten zu zahlen. Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen. Kündigt keine der Parteien die Vereinbarung, so ist der Vertragspartner zur Weiterzahlung aller noch offenstehenden vereinbarten Entgelte und zur ordnungsgemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Terminals auf eigene Kosten verpflichtet.
 - f) für die unterlassene Rücksendung eines überlassenen Geräts nach Beendigung des Vertrages oder bei Austausch eines Terminals. In diesem Fall ist Concardis berechtigt, dem Vertrags-

partner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von zwölf Monatsmieten in Rechnung zu stellen, sofern der Vertragspartner trotz Aufforderung von Concardis und angemessener Fristsetzung das überlassene Terminal nicht an Concardis zurücksendet. Ein solcher Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

10.4 Haftung der Concardis im Rahmen der Kartenakzeptanz

- 10.4.1 Die Haftung von Concardis sowie die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz im Rahmen der Kartenakzeptanz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), Personenschäden oder Schäden, für die Concardis aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Concardis, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 10.4.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Concardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall, insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,- Euro je Kalenderjahr. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Concardis sind.
- 10.4.3 In jedem Fall ist die Haftung von Concardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Concardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10.4.4 Die Haftung von Concardis für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z S. 2 BGB auf 12.500,- Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Concardis besonders übernommen hat.

10.4.5 Der Vertragspartner haftet gegenüber Concardis für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen oder Verletzungen der Vorgaben der Kartenorganisationen durch den Vertragspartner entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konvention-) Strafe einer Kartenorganisation.

11. Laufzeit, Kündigung und Schadensersatz

11.1 Durch Ausfüllen und Übermitteln eines Vertragsformulars erteilt der Vertragspartner der Concardis das Angebot, eine Kartenakzeptanzvereinbarung auf der Grundlage der in dem Formular und in den Dokumenten, auf die das Vertragsformular verweist, definierten Konditionen zu schließen. Die Vereinbarung kommt durch eine entsprechende Bestätigung (Annahme) der Concardis gegenüber dem Vertragspartner zustande. Die Bestätigung erfolgt erst nach Durchführung der erforderlichen Formalitäten, insbesondere nach geldwäscherechtlicher Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners. Der Vertragsabschluss kann auch via Internet erfolgen.

11.2 Sofern in dem Vertragsformular und in anderen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen wird, läuft die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann vom Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat und von der Concardis mit einer Frist von zwei Monaten via Concardis Portal (s. Teil C) gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Sofern der Vertragspartner das Kündigungsschreiben nicht vorher aufruft, gilt

das Schreiben nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im Portal als zugegangen. Dem Vertragspartner ist zudem berechtigt, die Vereinbarung per E-Mail oder schriftlich gegenüber der Concardis zu kündigen.

11.3 Eine Kündigung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung beinhaltet immer sowohl die Kündigung der Leistungen zur Miete des Terminals, der Netzbetriebsdienstleistungen und der Leistungen zur Akzeptanz der girocard (electronic-cash) als auch die Leistungen zur Akzeptanz der Karten (Mastercard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron- und V PAY-Karten). Dieser Grundsatz der nur einheitlichen Kündigungsmöglichkeit gilt unabhängig davon, ob es sich bei der jeweiligen Kündigung um eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung handelt.

11.4 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Concardis liegt insbesondere vor, wenn

11.4.1 Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Concardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,

11.4.2 der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,

11.4.3 der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht, ohne dass eine entsprechende Servicevereinbarung für das Fernabsatzgeschäft geschlossen wurde,

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

- 11.4.4 der Vertragspartner mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der Concardis trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- 11.4.5 der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrundeliegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- 11.4.6 Concardis dem Vertragspartner offenlegt, dass das vereinbarte Serviceentgelt im Disagio-Modell zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processing-Kosten, die mit der Abrechnung der Kartenumsätze des Vertragspartners anfallen, nicht ausreicht und der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung des Anpassungsverlangens durch Concardis einer Anpassung nicht zustimmt,
- 11.4.7 die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- Euro überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten 1% überschreitet,
- 11.4.8 der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner veranlassten Gutschriften in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze betragen,
- 11.4.9 die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von Concardis abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
- 11.4.10 der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Teil B Ziffer 1 bzw. Teil C Ziffer 1.1 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,
- 11.4.11 der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 bzw. Teil C Ziffern 1.1 bis 2.1 nicht eingehalten hat,
- 11.4.12 der Vertragspartner seine Pflichten gemäß der Vereinbarung schwerwiegend und/oder wiederholt verletzt und dadurch Concardis ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar gemacht wird,
- 11.4.13 der Vertragspartner seiner Pflicht zur Erstregistrierung und Aufrechterhaltung seiner PCI-DSS Zertifizierung gemäß Teil A Ziffer 5.2 nicht nachkommt und diese auch trotz einer nachlaufenden Aufforderung von Concardis, innerhalb einer von Concardis gesetzten, angemessenen Frist nicht nachholt,
- 11.4.14 der Vertragspartner trotz Aufforderung von Concardis seinen Informationspflichten gemäß Teil A Ziffer 9 nicht innerhalb der von Concardis gesetzten Frist nachkommt,
- 11.4.15 der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
- 11.4.16 eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen,

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

- 11.4.17 Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von Concardis verlangt,
- 11.4.18 der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlegt,
- 11.4.19 der Vertragspartner seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach Teil A Ziffer 3.6 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von Concardis gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- 11.4.20 der Vertragspartner bei Nutzung eines POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems trotz Aufforderung von Concardis wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von Concardis festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
- 11.4.21 der Vertragspartner der Aufforderung von Concardis zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems nicht fristgemäß nachkommt,
- 11.3.22 der Vertragspartner sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Concardis unzumutbar ist,
- 11.4.23 der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetztes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Concardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,
- 11.4.24 der Vertragspartner der Concardis kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat gemäß Teil A Ziffer 2.5 erteilt und aufrecht erhält.
- 11.4.25 wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Vertragspartner beim Betreiben seiner Geschäfte, deren Zahlungen er zur Abrechnung bei der Concardis einreicht, strafrechtlich relevantes Verhalten zeitigt, er insbesondere betrügerisch handelt.
- 11.4.26 wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.
- 11.4.27 wenn die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt.
Concardis ist in den vorab genannten Fällen (11.4.1 bis 11.4.27) auch berechtigt, anstatt eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, die vertraglichen Leistungen nach entsprechender Information an den Vertragspartner befristet auszusetzen, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, den Vertragsverstoß noch abzustellen.
- 11.5 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.
- 11.6 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschließlich bei Concardis zur Abrechnung einreichen muss. Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschließlich bei Concardis zur Abrechnung einreicht, ist Concardis berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkt aus dem monatlich in Rechnung gestellten Serviceentgelt der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von Concardis ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei Concardis und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadensersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

12. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert Concardis zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird Concardis unverzüglich über das Concardis Portal (s. Teil C) davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

13. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind abbedungen: § 675 d Abs. 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, 675g, die §§ 675h, 675j Absatz 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 und 676b Absatz 2 und 4 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen Concardis nach den §§ 675 u bis 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit

einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang Concardis hiervon unterrichtet hat.

14. Mitteilungen

Mitteilungen der Concardis an den Vertragspartner im Rahmen der Abwicklung und möglicher Anpassungen dieser Vereinbarung erfolgen über das Concardis Portal (s. Teil C). Sofern der Vertragspartner eine Mitteilung nicht vorher aufruft, gilt die Mitteilung nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im Portal als zugegangen.

15. Sonstiges

- 15.1 Der Vertragspartner hat im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit die Möglichkeit, Zusatzleistungen von der Concardis gegen ein gesondertes Entgelt in Anspruch zu nehmen. Der Anforderung einer solchen Zusatzleistung wird die Concardis jedoch dann nicht zustimmen, wenn sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Concardis mehr als nur unwesentlich in Verzug befindet.
- 15.2 Verweise auf andere Bestimmungen beziehen sich auf diese Vertragsbedingungen, es sei denn, die anderen Bestimmungen werden gesondert anders bezeichnet.
- 15.3 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 15.5 Concardis kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner an-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

erkannt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monate ab Zugang der Mitteilung via Concardis Portal (s. Teil C) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Concardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist von zwei Monaten gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Concardis keine Wirksamkeit und Concardis ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich via Concardis Portal (s. Teil C) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

re EU Sanktionen, Vorgaben des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und UN Sanktionen.

- 15.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Concardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Concardis an Dritte abzutreten.
- 15.7 Für das Verfahren zur Streitbeilegung gemäß § 62 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vereinbaren die Parteien, dass die Concardis dem Vertragspartner Beschwerden per E-Mail beantwortet oder die Beantwortung zum Download auf dem Concardis Portal (s. Teil C) bereitstellt.
- 15.8 Der Vertragspartner kann gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.
- 15.9 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.
- 15.10 Concardis beachtet bei der Verarbeitung der Zahlungstransaktionen die Vorgaben nationaler und internationaler Organisationen, insbesonde-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

B Besondere Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten bei physischer Vorlage der Karte (Präsenzgeschäft)

1. Bedingungen der Kartenakzeptanz

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und den Kartenumsatz bei Concardis zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn, er hat hierüber mit Concardis einen separaten schriftlichen Vertrag abgeschlossen,
- b) die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde,
- c) der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,
- d) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,
- e) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben musste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 - aa. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,
 - bb. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

Concardis ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 1 a) – e) genannten Bedingungen durch Mitteilung

an den Vertragspartner via Concardis Portal (s. Teil C) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben von Mastercard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Master-Card“ genannt), Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

2. Autorisierung am POS

- 2.1 Der Vertragspartner wird mittels eines kontaktlosfähigen und EMV-zertifizierten POS-Terminals oder eines kontaktlosfähigen und EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems (nachfolgend gemeinschaftlich auch nur „Terminal“ genannt) die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätze elektronisch an Concardis übermitteln. Das Terminal muss den sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen entsprechen, über eine Zulassung der Kartenorganisationen verfügen und insbesondere auch PCI-zertifiziert sowie in der Lage sein, kontaktlose Transaktionen gemäß den Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen zu verarbeiten. Der Vertragspartner wird im Rahmen der Autorisierung einen eventuell auf der Karte vorhandenen Chip auslesen, indem er die Karte mit Chip in die Chip-Leseeinrichtung des Terminals einführt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das Terminal von Concardis eine Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-Euro-Limit), sofern mit Concardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Im Fall der Vorlage einer Karte mit Chip ist auch eine Offline-Autorisierung zulässig, wenn nach erfolgreichem Auslesen des Chips der Karteninhaber im Display des Terminals zur Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) aufgefordert wird und die Zahlung nach erfolgreicher Eingabe der PIN bestätigt wird. Nur im Fall einer Karte ohne Chip ist der Magnetstreifen auf der Karte durch das Terminal auszulesen und alle Daten aus dem Magnetstreifen sind an Concardis zu übermitteln.
- 2.2 Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal zur Einholung der Autorisierung ist nicht zulässig.
- 2.3 Die Autorisierungseinholung für Kartenumsätze mit Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Karten muss durch den Vertragspartner ausschließlich elektronisch online mittels eines Terminals erfolgen. Bei diesen Karten ist die Eingabe einer

persönlichen Geheimzahl (PIN) durch den Karteninhaber erforderlich, die von dem Terminal akzeptiert wird.

- 2.4 Eine manuelle Belegerstellung ist nicht zulässig, weder durch Erstellung eines papierhaften Belegs mittels eines mechanischen Imprinters noch durch manuelle Eingabe der Daten in ein Kartenterminal. Ein eingereichter manueller Beleg verpflichtet Concardis nicht zur Zahlung gegenüber dem Vertragspartner, selbst dann nicht, wenn Concardis zunächst auf den Beleg hin gegenüber dem Vertragspartner den Transaktionsbetrag auszahlt.
- 2.5 Der Vertragspartner darf den Gesamtbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Rechnungsbeträge aufteilen und diese auch nicht separat autorisieren lassen. Überschreitet ein Gesamtbetrag den Höchstbetrag, ohne dass Concardis den Betrag vor Einreichung autorisiert hat, entfällt für Concardis jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetrag durch den Vertragspartner unter einen vertraglich vereinbarten genehmigungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über einen Rechnungsbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.

3. Einreichungsgrundsätze

- 3.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines Terminals auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtbetrag und Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an Concardis unter Verwendung eines von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminals in der Originaltransaktionswährung übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

die er eine Autorisierungsnummer von Concardis erhalten hat.

3.2 Der Vertragspartner muss die Kartenumsatzdaten von Maestro-, Visa Electron- und V PAY-Karten ausschließlich elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum bei Concardis einreichen.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Leistungsbelege sowie sämtliche Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäften, insbesondere auch den Kassenbon oder die Rechnung sowie eine sogenannte „No Refund Policy“ (= Beleg darüber, dass der Kunde vor Transaktion über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Stornobedingungen des Vertragspartners informiert worden ist) für einen Zeitraum von 18 Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Belegs/Dokuments, aufzubewahren und Concardis auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs und der sonstigen Unterlagen zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von Concardis gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von Concardis genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg oder sonstige Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie Concardis zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet werden, ist Concardis wiederum zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.

4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

4.1 Concardis verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäß dem Vertragsgegenstand sowie vorstehender Ziffer 1 akzeptieren durfte und die er gemäß dem Vertragsgegenstand sowie Teil A Ziffer 1 und Teil B Ziffern 1, 2 und 3 sowie dem für den

Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäß Teil D von Concardis hat autorisieren lassen und bei Concardis eingereicht und die die jeweils zuständige Kartenorganisation an Concardis gezahlt hat, an den Vertragspartner zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben. Der Bestand dieser Bedingung setzt voraus, dass die Überprüfung der Voraussetzungen für den Vertragspartner technisch und faktisch möglich ist.
- b) Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines Terminals von Concardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst.
- c) Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern Concardis dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron- und V PAY - Karten hat der Karteninhaber die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron- und/oder V PAY- -Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten Concardis nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartenummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartenummer sichtbar sind.

- d) Die in dem Leistungsbeleg aufgeführte Kartenummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartenummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartenummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des Vertragspartners oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.
- f) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt.
- g) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.
- h) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
- i) Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- j) Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei Concardis zur Abrechnung eingereicht und auf Anforderung Concardis einen Nachweis zur Verfügung gestellt, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.
- k) Der Vertragspartner hat nur Forderungen eingereicht, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.

- l) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Concardis gesetzten Frist durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Concardis via Concardis Portal (s. Teil C) nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.

4.2 Concardis ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 4.1 a) – l) genannten Bedingungen durch Mitteilung an den Vertragspartner via Concardis Portal (s. Teil C) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig werden.

4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut, die Erfüllung aller in Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber Concardis via Concardis Portal (s. Teil C) nachzuweisen.

5. Rückforderung der Zahlung

5.1 Concardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 1 bis 4.1 oder des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes gemäß Teil D im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut Concardis zurückbelastet wurde.

- 5.2 In den vorgenannten Fällen wird Concardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Einbehalt des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der rückbelastete Betrag zum sofortigen Ausgleich durch den Vertragspartner fällig und Concardis ist berechtigt, einen Zahlungsausgleich durch das Ziehen einer SEPA-Lastschrift herbeizuführen..
- 5.3 Die Regelungen des Teils B Ziffern 5.1 und 5.2 gelten für 18 Monate ab Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages fort.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

C Bedingungen für die Nutzung des Concardis Portals über das Internet

1 Leistungsgegenstand

Die Nutzung des Concardis Portals ermöglicht dem Vertragspartner, die Abrechnungen über die bei Concardis eingereichten Kartenumsätze abzurufen, sowie auf Wunsch weitere Services in Anspruch zu nehmen, die im Concardis Portal weiter spezifiziert sind. Weitere Informationen über die Anwendungsmöglichkeiten des Concardis Portals sind den dort einseh- und herunterladbaren Nutzungsbedingungen bzw Anwendungshinweisen zu entnehmen.

Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

Das Concardis Portal dient weiterhin dazu, dem Vertragspartner Mitteilungen im Rahmen der Vertragsgestaltung (Information über die aktuelle Preisliste, aktualisierte AGB, Vorgaben der Kartenorganisationen etc.) zugehen zu lassen. Der Vertragspartner wird daher regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche das Portal öffnen, um die Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der Vertragspartner eine Mitteilung nicht vorher aufruft, gilt die Mitteilung nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im Portal als zugegangen.

Der Vertragspartner hat zudem die Möglichkeit, über das Concardis Portal Produkte zu den dort genannten Bedingungen zu bestellen.

2. Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme am Verfahren definiert der Vertragspartner in der entsprechenden Servicevereinbarung eine zugriffsberechtigte Person sowie zugehörige E-Mail-Adresse, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Diese Person erhält ein Passwort zur Erst-anmeldung. Für die weitere Nutzung des Portals wählt die zugriffsberechtigte Person nach erstmaliger Anmeldung und Akzeptanz der Nutzungsbedingungen ein eigenständig generiertes

Passwort (Nutzungs-Passwort). Dem gegenüber Concardis benannten, legitimierten Super-User ist es erlaubt, weitere User für die juristische Person anzulegen und mit spezifischen Rechten innerhalb der Website / des Concardis Portals auszustatten. Der Vertragspartner wird seine berechtigten User zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

3. Einwendungen gegen Abrechnungen

Concardis stellt dem Vertragspartner die Abrechnungen via Portal jeweils einen Tag nach dem Abrechnungsstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von Concardis zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen über das Concardis Portal gegenüber Concardis zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Chargeback-Verwaltung

Sobald das Chargeback-Modul im Concardis Portal implementiert ist, wird Concardis den Vertragspartner darüber gesondert in Kenntnis setzen und wird ab dem in der Information benannten Zeitpunkt die Chargeback-Verwaltung zwingend auf die Kommunikation via Concardis Portal umgestellt. Die Kommunikation in Zusammenhang mit Rückbelastungen der Kartenemittenten und Beleganforderungen, wird dann ausschließlich über das Portal geführt. Dem Vertragspartner obliegt es daher im Falle der Portal-Nutzung, in kurzen Abständen das Chargeback-Modul zu öffnen, um keine Fristen bei den Rückbelastungen und Beleganforderungen zu versäumen.

Bis zur Umstellung auf das Concardis Portal erfolgt die Chargeback-Verwaltung per E-Mail-Kommunikation.

Sowohl bei der Nutzung des Concardis Portals als auch bei der E-Mail-Kommunikation wird der Vertragspartner die Formvorgaben bei der

Übermittlung der von ihm angeforderten Dokumente beachten.

5. Sicherheitsmaßnahmen

Der Vertragspartner wird bei der Nutzung des Concardis Portals folgende Vorgaben der Concardis beachten und sicherstellen, dass die von ihm bei der Nutzung des Concardis Portals eingesetzten Mitarbeiter und Dritte die Vorgaben ebenfalls beachten:

- Der Vertragspartner wird es unterlassen, den Betrieb des Concardis Portals in irgendeiner Weise zu unterbrechen oder versuchen das Concardis Portal zu unterbrechen.
- Der Vertragspartner wird das Concardis Portal nur für legale Zwecke benutzen und das auch nur in einer Art und Weise, die nicht die Rechte zur Nutzung des Portals durch Dritte verletzt, einschränkt oder sperrt.
- Der Vertragspartner wird es unterlassen, Material oder Informationen hochzuladen, zu hinterlegen, zu übertragen oder zu verbreiten, ohne über die Schutzrechte zu verfügen.
- Der Vertragspartner wird es unterlassen, Material oder Informationen hochzuladen, zu hinterlegen, zu übertragen oder zu verbreiten, das illegal, möglicherweise schädlich, bedrohend, beleidigend, ehrenrührig, verleumderisch, pornografisch, obszön, rassistisch oder anderweitig anstößig oder rufschädigend ist, oder die Rechte Dritter verletzt.
- Der Vertragspartner wird es unterlassen, technisch störende oder schädliche Eingriffe vorzunehmen, z.B. mittels unangemessener oder übermäßiger Belastung von Teilen des Concardis Portals, der Geräte, der Systeme oder des Netzwerks, die zum Betrieb des Concardis Portals genutzt werden, oder Zugangsversuche zum geschützten Nutzerbereich mit anderen als den eigenen Zugangsdaten zu unternehmen.
- Der Vertragspartner wird es unterlassen, Daten zu übermitteln oder Material zu versenden oder hochzuladen, das Schadsoftware (z.B. Computerviren, Trojaner/ Trojanische Pferde, Würmer, logische Bomben, Tasten-Protokollierer,

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Spyware, Adware oder andere schädliche Programme) enthält.

- Der Vertragspartner wird auf das Concardis Portal nur über einen Computer zugreifen, der mittels einer aktuellen Version eines anerkannten Viren- Prüf-Programms geschützt ist.
- Der Vertragspartner wird es unterlassen, über das Concardis Portal unerwünschte Werbe-Mails, Kettenbriefe, oder andere nicht angeforderte Nachrichten zu versenden.
- Der Vertragspartner wird es unterlassen, auf dem Concardis Portal Kreditkartendaten hochzuladen.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

D Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten.
- 1.2 Concardis ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, mit kontaktloser Schnittstelle ausgestattete Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei Concardis zur Abrechnung einzureichen.

2. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 2.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer mit kontaktloser Schnittstelle ausgestatteten Karte deren Daten mittels einer von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminal-Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von Concardis einholen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und Concardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an Concardis in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift, durch Eingabe seiner PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahls (nach-

folgend „legitimationsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet. Dieser Betrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen. Bei Vertragsabschluss beträgt der legitimationsfreie Höchstbetrag 25,- Euro.

- 2.3 Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers mittels Unterschrift, durch Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens ist die Verpflichtung von Concardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den legitimationsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von Concardis gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 2.4 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Legitimation nach Maßgabe von Teil H Ziffer 2.2 einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von Concardis zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an Concardis aufgrund der Nichteinholung der Legitimation durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs, durch korrekte Eingabe der PIN oder durch ordnungsgemäße Nutzung eines biometrischen Verfahrens rückbelastet, ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten.
- 2.5 Sollte aus technischen Gründen eine Zahlungstransaktion mit kontaktloser elektronischer Genehmigungsanfrage nicht möglich sein, z.B. weil der Chip auf der Karte eine solche Funktion nicht zulässt oder das Terminal bei dieser Transaktion die Kartendaten nicht kontaktlos erfassen kann, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Chip auf der Karte oder ggf. aus dem Magnetstreifen auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäß den Anforderungen der Bedingungen der Concardis für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten durchzuführen.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

3. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Bei Kartenumsätzen, die den legitimationsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäß den Bedingungen der Concardis für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten aufzubewahren und Concardis innerhalb der von Concardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von der jeweiligen Kartenorganisation vorgegebene und von Concardis zur Verfügung gestellte Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassenbereich darzustellen.
- 3.3 Der Vertragspartner ermächtigt die Kartenorganisationen, die Firma des Vertragspartners als Partner von Kartenorganisationen im Rahmen von Pressemitteilungen und/oder zu Werbezwecken zu nennen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Kartenleser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäß der Servicevereinbarung mit Concardis berechtigt ist.

E POS-Service

1. Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den POS-Service der Concardis für ihre Vertragspartner. Der POS-Service umfasst nach Maßgabe des erteilten Auftrags die Bereitstellung eines POS-Terminals auf der Grundlage einer mietweisen Überlassung, die Installation, Wartung und Instandhaltung des Terminals, die Beseitigung von Störungen im POS-Netzbetrieb sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft sowie des Routings von Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kredit- und Debitkarten.

Der Vertragspartner erkennt die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft“ (s. nachfolgende Teil F dieser Bedingungen der Concardis GmbH für den POS-Service) als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Sie sind Gegenstand seiner Vertragsbeziehung zur Deutschen Kreditwirtschaft. Soweit in Teil F „Händlerbedingungen“ die Funktion des Netzbetreibers benannt wird, so übernimmt Concardis im Verhältnis zum Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung diese Funktion. Die Dienstleistung „Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen“ gemäß Teil F, I., Ziffer 13 ist nicht Gegenstand der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen.

Concardis sichert den Vertragspartnern zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Ändern sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird Concardis Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusam-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

menhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der Concardis

Concardis erbringt die gemäß elektronischem Vertragsformular vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort angegebenen Preisen und Konditionen sowie zu den Konditionen der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 werden vom Vertragspartner nach den Vorgaben von Concardis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von technischen oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.

2.2 Leistungsumfang

Concardis übermittelt, die Informationen zur Autorisierung an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

Für die Richtigkeit der an Concardis übermittelten Daten übernimmt Concardis keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherung

Concardis speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

a) die Bearbeitung von Reklamationen;

- b) die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung;
- c) den Zahlungsverkehr;
- d) die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft siehe Teil F Händlerbedingungen).

2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien von girocard-Transaktionen und Kassenabschluss

Concardis speichert die Zahlungsverkehrsdateien von girocard-Transaktionen 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet.

Concardis behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien von girocard-Transaktionen nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

3. Verpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Concardis alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- a) die ihm überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- b) das gelieferte Terminal und das gelieferte Zusatzmaterial (z. B. Kabel, Papierrollen) innerhalb von drei Werktagen nach Zugang insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren zu untersuchen und Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, Concardis innerhalb weiterer drei Werktage über das Concardis Portal (s. Teil C) zu melden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

- acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Vertragsgegenstand und die gelieferte Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt;
- c) während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen;
 - d) einen Ortswechsel der Geräte Concardis unverzüglich und über das Concardis Portal (s. Teil C) mitzuteilen;
 - e) eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners Concardis unverzüglich über das Concardis Portal (s. Teil C) mitzuteilen;
 - f) Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen Concardis unverzüglich über das Concardis Portal (s. Teil C) anzuzeigen;
 - g) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter an den Terminals oder der verwendeten Software Concardis unverzüglich mitzuteilen;
 - h) bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von Concardis an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
 - i) bei Vorort-Installation durch Concardis die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach Concardis Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich Concardis mitzuteilen und die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
 - j) einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
 - k) Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich über das Concardis Portal (s. Teil C) Concardis mitzuteilen;
 - l) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ihm überlassene Geräte sowie bereitgestelltes Zubehör inkl. SIM-Karten umgehend zurückzuschicken. Hierfür kann er einen kostenfreien Retourenschein nutzen, welchen ihm die Concardis ca. 2 Wochen vor dem Datum der Vertragsbeendigung übermittelt. Im Falle einer unfreien Rück-

lieferungen wird Concardis dem Vertragspartner diese zzgl. Bearbeitungskosten berechnen.

- m) sicherzustellen, dass nur Concardis oder von Concardis beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehöerteilen vornehmen);

4. Installation, Depotwartung und Instandhaltung

4.1 Installation

Der Vertragspartner wird die ihm übermittelten Terminals zeitnah selbst installieren. Soweit ihm dabei unerwarteter Weise Probleme entstehen, hat er die Möglichkeit, über ein Ticket-System im Concardis Portal Kontakt mit der Concardis aufzunehmen und telefonische Unterstützung anzufragen.

4.2 Depotwartung und Instandhaltung

4.2.1 Concardis erbringt für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem bestellten Funktionsumfang Wartungsleistung in Form der nachfolgend näher dargestellten Depotwartung. Bei Abschluss eines Mietvertrages ist die Depotwartung in der Mietpauschale inbegriffen. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Teilnehmers oder Vertragspartners.

4.2.2 Sofern es im Rahmen einer Wartungsmaßnahme nach Einschätzung der Concardis erforderlich sein sollte, ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und ggf. im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

4.2.3 Ausgeschlossen im Rahmen der Depotwartung ist die Beseitigung von Betriebsstörungen, die durch Verschulden des Vertragspartners, seinen Mitarbeitern, deren Erfüllungsgehilfen oder

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

sonstiger Dritter, die nicht für die Concardis tätig sind, verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, oder die auf einer Veränderung des POS-Verfahrens (z. B. aufgrund neuer Spezifikationen der Deutschen Kreditwirtschaft) beruhen. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einen der vorgenannten Gründe beruht, ist Concardis berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Reparatur zu tragen.

tagen nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten veranlassen.

4.3 Recht zum Zutritt für den Abbau der Einrichtungen

Nach Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner das Terminal umgehend abbauen und an eine von Concardis benannte Depotstelle auf eigene Kosten einsenden. Sofern Concardis sich dazu entschließt, Terminals selbst abzubauen, wird der Vertragspartner der Concardis oder von Concardis beauftragten Dritten für den Abbau Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von Concardis überlassenen Einrichtungen gewähren.

4.4 Depotwartung

Im Rahmen einer Depotwartung hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Terminal-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von Concardis benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. Concardis übernimmt die Reparatur, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte.

4.5 Austausch defekter Geräte

Concardis wird den Austausch eines Gerätes – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Arbeits-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

F Händlerbedingungen

I. Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netz-

betreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreiber-netz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreiber-netz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreiber-netzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreiber-netz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-

Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von

Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic

cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.

- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Ge-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

schäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

II. Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzgeschäft und für die Erbringung von POS-Services („SmartPay-AGB“)

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.

